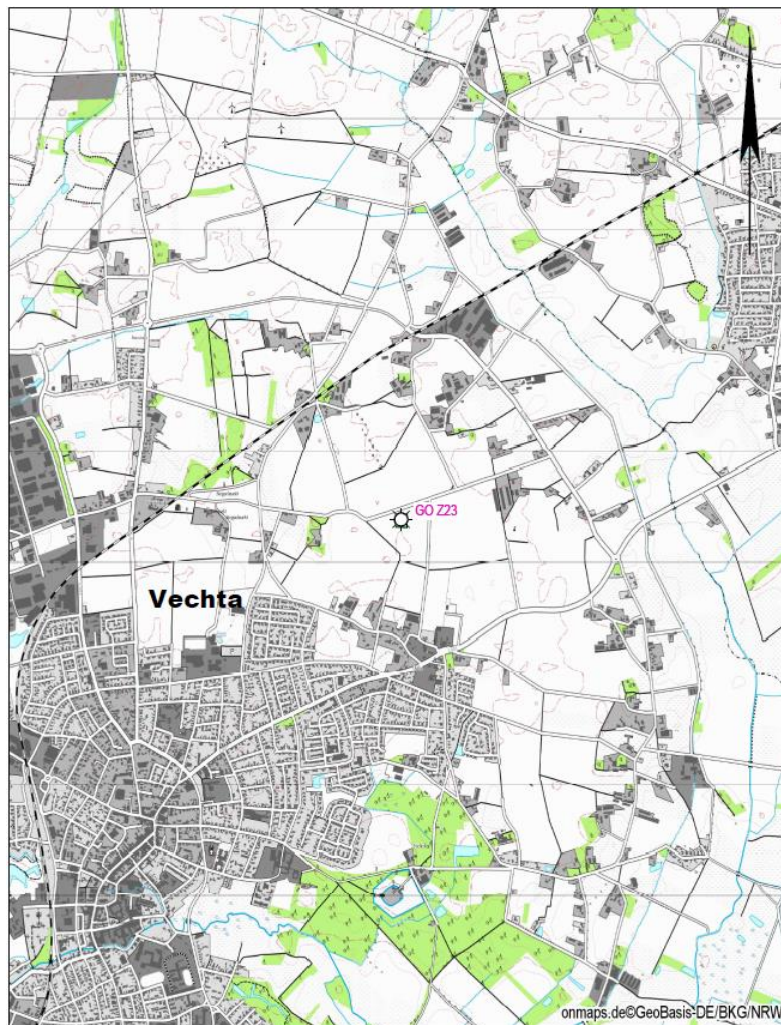


## **Bekanntmachung**

**des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie  
über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz  
(Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung  
Goldenstedt Z 23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas in der Gemar-  
kung Oythe im Landkreis Vechta)**



Quelle: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, hat nordöstlich der Stadt Vechta, in der Gemarkung Oythe, eine Erdgaslagerstätte erschlossen, aus der seit Jahren produziert wird. Bei der Auswertung von Lagerstätten- und Produktionsdaten zeigte sich, dass das Produktionspotential der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 (siehe Grafik) weitaus größer ist, als ursprünglich vermutet. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH möchte dieses Potential nun nutzen und hat deshalb einen „Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas“ beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorgelegt, das als zuständige Behörde über diesen Antrag in einem Planfeststellungsverfahren entscheiden muss.

Um das Produktionspotential der in 2010 niedergebrachten Erdgasbohrung nutzen zu können, muss die Aufbereitungskapazität der übertägigen Trocknungsanlage durch einen Austausch einzelner Komponenten erweitert und anschließend das Mengenventil der Bohrung weiter geöffnet werden. Durch diese Maßnahme soll sich die Erdgasgewinnung aus dieser Bohrung von 20.500 m<sup>3</sup>(V<sub>n</sub>)/h auf durchschnittlich 38.000 m<sup>3</sup>(V<sub>n</sub>)/h steigern lassen, für einen kurzen Zeitraum sogar auf 45.000 m<sup>3</sup>(V<sub>n</sub>)/h.

Durch diese Förderraterhöhung werden bis 2040 insgesamt ca. 220 Mio. m<sup>3</sup>(V<sub>n</sub>) Erdgas mehr gefördert werden und die Förderdauer wird sich um ca. zwei Jahre verkürzen.

Für die Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG), § 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 Buchstabe a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG wird die Auslegung der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Entscheidungserhebliche Unterlagen sind insbesondere in den folgenden ausliegenden Antragsunterlagen enthalten:

- Rahmenbetriebsplan  
Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausliegenden Antragsunterlagen weitere, insbesondere auch naturschutzfachliche, Gutachten und Untersuchungen enthalten sind.

Die Antragsunterlagen liegen zur Einsichtnahme öffentlich für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

**Bei der Stadt Vechta** im Rathaus, Raum 218,  
Burgstraße 6  
49377 Vechta

Montag - Donnerstag	von	08:00 Uhr	bis	17:00 Uhr
Freitag	von	08:00 Uhr	bis	13:00 Uhr

Die Auslegung beginnt am **04.04.2018** und endet mit Ablauf des **03.05.2018**.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan (**bis zum Ablauf des 17.05.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwender verletzt wird.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 VwVfG). Diese Präklusion gilt nicht für ein ggf. anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Dieser muss eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen, Umweltschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, von der Auslegung dieses Plans, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind und **nicht** postalisch informiert wurden.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Weitere Informationen:

[www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

→Bergbau→Genehmigungsverfahren→Aktuelle Planfeststellungsverfahren

Clausthal-Zellerfeld, den 20.03.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

Franz

Az. LBEG: L1.4/L67131/02-04\_06/2018-001/004

**Bekanntgemacht durch:**

**Stadt Vechta**